OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351640/6/AL**

Datum: **Linz, 13. Mai 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 25.02.2025, GZ: BHVBSO-2023-123774/14-Tha, betreffend Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 25.02.2025, GZ: BHVBSO-2023-123774/14-Tha, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 25.02.2025, GZ: BHVBSO-2023-123774/14-Tha, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 24.01.2025 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) abgewiesen.

Begründend wird ausgeführt, dass bei der Gegenüberstellung des für den Haushalt maßgeblichen monatlichen Einkommens mit den Richtsätzen bzw. Zuschlägen der Sozialhilfe eine Überschreitung dieser festgestellt worden sei. Die Höhe der Überschreitung sei aus dem beiliegenden Berechnungsblatt ersichtlich.

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde vom Bf Beschwerde eingebracht und darin im Wesentlichen ausgeführt, die Berechnung des Einkommens sei fehlerhaft. Im Bescheid werde ein Einkommen aus „Notstandshilfe" angerechnet. Tatsächlich erhalte der Bf jedoch seit Oktober 2024 keine Notstandshilfe mehr. Dies sei ein gravierender Berechnungsfehler. Es werde daher die Aufhebung des Bescheides vom 15.02.2025 und eine neue Berechnung beantragt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 11.03.2025 (eingelangt beim Oö. LVwG: 18.03.2025) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidung vor.

I.4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die „Berechnungsdetails" zum Berechnungsblatt wurden von der belangten Behörde nachgefordert. Dieses wurde schließlich in abgeänderter Form nochmals mit E-Mail vom 22.04.2025, 14:50 Uhr (ON 2) übermittelt. Weiters wurden Unterlagen betreffend den aktuellen Verfahrensstand beim AMS angefordert. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, zumal aufgrund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme ersichtlich ist, dass der Beschwerde dahingehend Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 VwGVG). Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Bf, geb. tt.mm.jjjj, ist österreichischer Staatsbürger und mit seinen beiden volljährigen Brüdern und der Mutter im gemeinsamen Haushalt in der B-Straße gemeldet. Mit Antrag vom 24.01.2025 wurde die Leistung der Sozialhilfe beantragt.

Der Bf ist seit September 2024 arbeitslos. Mit Schreiben des AMS vom 22.10.2024 wurde Notstandshilfe für die Zeit 04.01.-14.04.2024, 01.08.-28.08.2024 (mit Unterbrechung am 08.08.2024) sowie 02.12.2024 – 13.08.2025 bemessen. Mit Bescheid des AMS vom 25.09.2024 wurde ausgesprochen, dass der Bf gemäß § 38 iVm § 10 AlVG 56 Bezugstage ab 29.08.2024 Anspruch auf Notstandshilfe verloren hat und Nachsicht nicht erteilt werde. Begründend wurde ausgeführt, dass der Bf das Zustandekommen einer zugewiesenen, zumutbaren Beschäftigung als Abwäscher bei C__ ohne triftigen Grund vereitelt hat. Mit weiterem Bescheid des AMS vom 22.10.2024 wurde ausgesprochen, dass der Bf gemäß § 38 iVm § 10 AlVG 56 Bezugstage ab 07.10.2024 Anspruch auf Notstandshilfe verloren hat und Nachsicht nicht erteilt werde. Begründend wurde ausgeführt, dass der Bf das Zustandekommen einer zugewiesenen, zumutbaren Beschäftigung als Hilfsarbeiter bei der Oö. Gesundheitsholding GmbH ohne triftigen Grund vereitelt hat. Mit Bescheid des AMS vom 12.12.2024 wurde die AMS-Leistung mangels Arbeitswilligkeit eingestellt; die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Bescheid vom 25.02.2025 abgewiesen. Dagegen erstattete der Bf nach Auskunft des AMS einen Vorlageantrag mit Schreiben vom 12.03.2025, bezüglich dem noch keine Entscheidung vorliegt.

Im Antrag um Leistungen aus der Sozialhilfe vom 26.01.2025 führt der Bf unter Punkt „5.2. Leistungen des AMS" an: täglich 18,40 Euro. Erst in der Beschwerde wird behauptet, dass keine AMS-Leistung erfolge.

Aus den vorgelegten Kontoauszügen D__ gehen zahlreiche Kontoeingänge auf dem Konto des Bf hervor (etwa mit der Beschreibung „E__").

Die Mutter des Bf bezieht Leistungen der PVA.

II.1.1. Das hier entscheidungswesentliche Beweisergebnis ergibt sich aus dem Akteninhalt und den vom Bf und seiner Familie bezogenen AMS-Leistungen, die aus dem AMS-Portal ersichtlich sind, sowie den diesbezüglichen Verfahren.

III. Rechtslage:

III.1. Aus dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. SOHAG), sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

§ 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und

subsidiär Schutzberechtigte."

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

§ 7 Oö. SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.
(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12 %

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person	12 %
b) für die zweite minderjährige Person	9 %
c) für die dritte minderjährige Person	6 %
d) für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.
(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.
(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.
(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.
(8) Als alleinerziehende Personen im Sinne des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.
(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen."

§ 8 Oö. SOHAG regelt die Deckelung der Summe von Geldleistungen folgendermaßen:

„Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die volljährigen bezugsberechtigten Personen innerhalb einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung

gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist pro Haushaltsgemeinschaft mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Bei Überschreitung der Grenze sind die Leistungen pro volljähriger bezugsberechtigter Person in dem zur Vermeidung der Grenzüberschreitung erforderlichen Ausmaß anteilig zu kürzen. Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person sind von der anteiligen Kürzung ausgenommen."

§ 14 Oö. SOHAG regelt die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln:

„(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

§ 15 Abs 1 Oö. SOHAG normiert:

„(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären."

IV. Das LVwG Oö. hat erwogen:

IV.1. Der Bf wendet sich gegen die Anrechnung der „Notstandshilfe" als Einkommen.

Aus dem durchgeführten Beweisverfahren geht hervor, dass die Einstellung seines Notstandshilfebezugs aufgrund mangelnder Arbeitswilligkeit erfolgte.

In den in § 1 Oö. SOHAG angeführten Aufgaben und Zielen der Sozialhilfe ist neben der Festlegung, dass Sozialhilfe zur Unterstützung der beiden zentralen Bedarfe „allgemeiner Lebensunterhalt" und „Wohnen" beitragen soll, ein Hauptaugenmerk auf die (Wieder)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben gelegt. Mit dem in § 1 Z 5 Oö. SOHAG festgelegten Ziel wird zum Ausdruck gebracht, dass Maßnahmen der Sozialhilfe in Bezug auf den Arbeitseinsatz und die Vermittelbarkeit der hilfesuchenden Person zur Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes beitragen können. § 3 Abs. 1 Oö. SOHAG bestimmt, dass Leistungen der Sozialhilfe subsidiär und insoweit zu gewähren sind, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann (Subsidiaritätsprinzip). Der allgemeine Grundsatz in § 3 Abs. 5 Oö. SOHAG, dass Leistungen der Sozialhilfe an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, entspricht geltendem Recht. Diese Obliegenheit wurde mit der Beschlussfassung des Oö. SOHAG um aktive, arbeitsmarktbezogene Leistungen der bezugsberechtigten Person erweitert. Die Leistung der Sozialhilfe ist somit gemäß § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG abhängig von einem entsprechenden Bemühen der hilfesuchenden Person.

In rechtlicher Hinsicht ist daher festzuhalten, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. So hat auch der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24.09.2016, Ra 2015/10/0047, ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts ist. Bezogen auf die vorliegende Beschwerde ist zunächst auszuführen, dass keine Nachweise vorliegen, wonach vom Bf der Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG nicht verlangt werden darf. Aufgrund der im Akt dokumentierten Umstände (insbes. im Hinblick auf die AMS-Verfahren) scheint nicht ausgeschlossen, dass eine Arbeitswilligkeit beim Bf tatsächlich nicht vorliegt und er keinerlei Interesse daran hat, vom AMS tatsächlich auf eine Arbeitsstelle vermittelt zu werden.

Gemäß § 14 Abs. 4 Oö. SOHAG sind Leistungen, die aufgrund des AlVG erbracht werden auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person aufgrund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber aufgrund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit

der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrages durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden. Nach den Gesetzesmaterialien soll durch diese Maßnahme vermieden werden, dass die durch Maßnahmen aufgrund von Sanktionen nach dem AlVG erzielten Sanktionswirkungen durch den Ausgleich dieser Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe konterkariert werden.

Die näheren Umstände hinsichtlich der Arbeitswilligkeit des Bf sind daher näher zu prüfen. Sollte es beim Bf tatsächlich am Einsatz der Arbeitskraft und der damit verbundenen Arbeitswilligkeit als wesentlichem Faktor der Bemühungspflicht nach § 6 Abs 1 Z 2 iVm Abs 4 iVm § 12 Oö. SOHAG mangeln, so wäre ein Leistungsanspruch nach dem Oö. SOHAG schon aufgrund des Nichtvorliegens der sachlichen Voraussetzungen für einen Leistungsbezug nach § 6 Oö. SOHAG ausgeschlossen. Insofern bedarf es diesbezüglich einer eingehenden Prüfung im Zusammenhang mit dem Vorliegen der Arbeitswilligkeit. Diesbezügliche Ermittlungen durch die belangte Behörde fehlen.

IV.2. Einrechnung des Einkommens der Mitbewohner:

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf in einem gemeinsamen Haushalt mit seiner Mutter und seinen beiden volljährigen Brüdern wohnt. Weiters ergibt sich aus den Berechnungsblättern, dass diese Mitbewohner nicht leistungsberechtigt sind, da ihr Einkommen jeweils deutlich über den Geldleistungsrichtsätzen liegt. Mangels Vorliegens eines Leistungsanspruchs kommt daher eine Deckelung gemäß § 8 Oö. SOHAG nicht zum Tragen.

§ 14 Abs. 2 zweiter Halbsatz Oö. SOHAG normiert, dass bei unterhaltspflichtigen Angehörigen, die im gemeinsamen Haushalt leben (Ehepartner, eingetragene Partner, Eltern, Großeltern), sowie bei Lebensgefährten und volljährigen Kindern jedenfalls eine gegenseitige Einkommensanrechnung vorzunehmen ist. Dabei ist auf die Leistung der hilfesuchenden Person jener Teil des Einkommens der unterhaltspflichtigen Angehörigen oder Lebensgefährten und volljährigen Kinder als anspruchsmindernd anzurechnen, der ihren bzw. seinen potenziell anzuwendenden Richtsatz übersteigt (vgl. auch die Erläuterungen zu § 14 Oö. SOHAG: AB 1180/2019, BlgLT XXVIII. GP). Aus dieser Gesetzesbestimmung ergibt sich, dass das Einkommen unterhaltspflichtiger Angehöriger, die im gemeinsamen Haushalt leben, auf die Leistungen der unterhaltsberechtigten Kinder anzurechnen ist. Dabei kommt es daher darauf an, ob die Eltern den Kindern gegenüber unterhaltspflichtig sind; im konkreten Fall also, ob die Mutter dem Bf gegenüber unterhaltspflichtig ist. Dies hängt wiederum von der Frage der Selbsterhaltungsfähigkeit des Bf ab. Dazu ist auf die Entscheidung des

Verwaltungsgerichtshofes vom 26.09.20219, Ra 2018/10/0108 hinzuweisen, in der dieser ausführt:

„Die elterliche Unterhaltspflicht entfällt grundsätzlich mit Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes. Selbsterhaltungsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit zur eigenen angemessenen Bedarfsdeckung auch außerhalb des elterlichen Haushalts. Selbsterhaltungsfähig ist ein Kind somit dann, wenn es die zur Deckung seines Unterhalts erforderlichen Mittel selbst erwirbt oder aufgrund zumutbarer Beschäftigung zu erwerben imstande ist. Eine einmal eingetretene Selbsterhaltungsfähigkeit kann unabhängig vom jeweiligen Alter des Kindes aus den unterschiedlichsten Gründen - etwa infolge längerfristiger Unmöglichkeit der Berufsausübung wegen Krankheit, unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder ähnlichen Gründen bei Fehlen ausreichender sozialer Absicherung - auch wieder wegfallen, wenn der Unterhaltsberechtigte außerstande ist, die Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts zur Gänze oder auch nur teilweise durch eigene Erwerbstätigkeit zu verdienen. Dies hat zur Folge, dass die Unterhaltspflicht der Eltern wiederauflebt. Eine bloße Einkommensminderung hat aber noch nicht den Verlust der einmal eingetretenen Selbsterhaltungsfähigkeit und das Wiederaufleben der Unterhaltspflicht zur Folge. Das grundsätzlich selbsterhaltungsfähige erwachsene Kind verliert im Falle der (unverschuldeten) Arbeitslosigkeit seine Selbsterhaltungsfähigkeit somit nur dann, wenn es aufgrund fehlender sozialer Absicherung nicht mehr in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die soziale Absicherung des erwachsenen Kindes ist im Falle einer Langzeitarbeitslosigkeit jedenfalls dann gegeben, wenn es Arbeitslosengeld bezieht. Aber auch durch den Bezug der Notstandshilfe ist das selbsterhaltungsfähige erwachsene Kind sozial abgesichert, dient doch die Notstandshilfe dazu, dem in Notlage befindlichen Arbeitslosen die Befriedigung seiner notwendigen Lebensbedürfnisse zu ermöglichen (vgl. Urteil OGH 25.05. 2016, 9 ObA 15/16w).“

Demnach löst nachhaltiges Unterlassen von zumutbaren Bemühungen in Richtung einer Berufsausübung bzw. Zukunftsvorsorge die Rechtsfolge einer bleibenden, nur hypothetischen Selbsterhaltungsfähigkeit aus und führt zur Rechtsmissbräuchlichkeit der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegen die Eltern. Wann von einer derartigen Nachhaltigkeit auszugehen ist, ist eine Frage des Einzelfalls und kann nicht generell beantwortet werden (OGH 21.10.2008, 1 Ob 159/08a). Zudem kann das unterhaltsberechtigte Kind auch auf Hilfsarbeitertätigkeiten verwiesen werden, wenn es nach abgeschlossener Berufsausbildung längere Zeit keine entsprechende Arbeitsmöglichkeit findet, insbesondere dann, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen gering ist.

Im vorliegenden Fall ist daher zu prüfen, ob eine Unterhaltspflicht der Mutter des Bf gegenüber ihrem Sohn vorliegt, wofür wiederum die Frage maßgeblich ist, ob

der Bf selbsterhaltungsfähig ist. Auch in diesem Zusammenhang ist die Frage nach der Arbeitswilligkeit des Bf von Bedeutung. Ermittlungen hinsichtlich dieser Fragen wurden von der belangten Behörde zur Gänze unterlassen.

IV.4. Berücksichtigung Leistungen Dritter:

Gemäß § 15 Abs 1 Oö. SOHAG sind auch freiwillige Leistungen Dritter anzurechnen, wenn diese bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt wurden oder ein Ausmaß erreichen, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.

Wie aus den vorgelegten Kontoauszügen hervorgeht, gibt es unzählige Kontoeingänge auf dem Bankkonto des Bf. Auch dies bedarf einer näheren Prüfung, ob damit anrechenbare Leistungen Dritter iSd § 15 Abs 1 Oö. SOHAG vorliegen. Auch diesbezüglich fehlen Ermittlungen durch die belangte Behörde.

IV.5. Gemäß § 28 Abs 2 Z 1 und 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der mittlerweile ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (beginnend mit VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer "Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Wie bereits ausgeführt, hat die belangte Behörde keinerlei Ermittlungen hinsichtlich der Unterhaltspflicht des Bf gegenüber seiner Mutter und damit

einhergehend hinsichtlich seiner Selbsterhaltungsfähigkeit vorgenommen. Auch zur Frage der Arbeitswilligkeit des Bf und zum Vorliegen anrechenbarer Leistungen Dritter (insbes. im Zusammenhang mit den vorliegenden Kontoauszügen) liegen keinerlei Ermittlungen durch die Behörde vor. Es sind daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts allenfalls erforderliche Erhebungen durchzuführen.

Da von der belangten Behörde notwendige Ermittlungen unterlassen wurden, ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung / Gesamtverfahren) bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Zudem steht es dem Bf nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, allenfalls eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auch auf die Leistungshöhe im Falle einer Zuerkennung des Leistungsanspruchs genommen werden.

Die Voraussetzungen für eine Behebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung des Verfahrens an die belangte Behörde liegen somit vor, weshalb dem Antrag des Bf entsprochen wurde und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides auf der Grundlage umfassender Ermittlungen an die belangte Behörde zurückverwiesen wird.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas